



Regionalbus Ostbayern

Beförderungsbedingungen und -entgelte für den Omnibusverkehr (RBO-Tarif)

gültig ab 1. Januar 2026

Erhältlich bei:
www.dbregiobus-bayern.de

Berichtigun g-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch
1	01.01.2017	Reinigungskosten	M(2)NM 10.08.2016
2	01.01.2018	Vorwort: Ergänzung um Punkt 4	M(2)NM 25.08.2017
3	01.01.2018	Ergänzung des § 26 Abs. 5 um Satz 3 Sonderkündigungsrecht bei Tarifänderung	M(2)NM 25.08.2017
4	01.01.2018	Ergänzung um Anlage 5	M(2)NM 25.08.2017
5	01.01.2018	§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen Abschnitt über B/S- Zeitkarten wurde aktualisiert	M(2)NM 27.09.2017
6	01.01.2019	§ 18 (6) Mitnahme E-Scooter	M(3) NM 28.08.2018
7	01.01.2019	§ 20 Buskuriergut entfällt	M(3) NM 17.09.2019
8	01.01.2020	Aktualisierung des § 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge	M(3) NM 06.08.2019
9	01.06.2021	Aufnahme §25b PendlerTicket	M(3)NM 08.04.2021
10	01.01.2022	Änderung §5 Reinigungskosten	M(3)AB 06.10.2021
11	01.01.2022	Wiederaufnahme Anlage 5	M(3)AB 06.10.2021
12	01.03.2022	Änderung der Kündigungsfrist bei § 26 und § 27	M(3) AB 28.02.2022
13	01.05.2022	Aufnahme § 35 Deutschlandticket	ME AB 31.03.2023
14	01.01.2026	Wegfall von Schienenangeboten	FE AZ 27.10.2025

Inhalt

Vorwort	4
I. Allgemeine Beförderungsbedingungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Entfernungen	5
§ 4 Beförderungsentgelte	6
§ 5 Reinigungskosten	7
§ 6 Sonderregelungen	7
II. Beförderung von Personen	8
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	8
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	10
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	11
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	12
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen	12
§ 13 Ungültige Fahrausweise	13
§ 14 Erhöhter Fahrpreis	14
§ 15 Fahrpreiserstattung	14
§ 16 - bleibt frei -	16
III. Beförderung von Sachen	16
§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	16
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	17
§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge	18
§ 20 Bus-Kuriergut	19
§ 21 Tiere	19
§ 22 Fundsachen	19
IV. Fahrpreismäßigungen	19
§ 23 Sechserkarten	19
§ 24 Landkreiszehnerkarte	20
§ 25a Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)	20
§ 25b Pendler Ticket	21

§ 26 Stammkunden-Abonnement	21
§ 27 Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket	22
§ 28 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	23
§ 29 Umweltfahrausweise	26
§ 30 Kinder und Senioren	27
§ 31 Familientageskarte	27
§ 32 Reisegruppen	27
§ 33 Kindergarten - Monatskarten	28
§ 34 DB-Angebote Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise sowie Mitarbeiterfahrtscheine	29
§ 35 Deutschlandticket	30
V. Schlussbestimmungen	34
§ 36 Beschwerden	34
§ 37 Haftung	34
§ 38 Verjährung	34
§ 39 Ausschluss von Ersatzansprüchen	34
Anlage 1 - Preistafeln	35
Anlage 2 - Sonderpreistafeln	38
Anlage 4 - Anerkennung Schienenfahrausweise	49
Anlage 5 - Anerkennung Job-Ticket M und Schüler-Ticket M	50

Vorwort

- (1) Der vorliegende Tarif der Regionalbus Ostbayern GmbH enthält
 - die Beförderungsbedingungen und
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und diverses.
- (5) Der vorliegende Tarif ist von der Regierung der Oberpfalz genehmigt und tritt zum 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig verliert der bisherige Tarif seine Gültigkeit.

I. Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr sowie für die Linien in Verkehrskooperationen s. §6 Abs. 1.
- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 3). In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung, ob und wie viele Kinderwagen befördert werden können, sind die gültigen, gesetzlichen Vorschriften und die Bauart der eingesetzten Omnibusse im Hinblick auf die sichere Beförderung.
§ 2 Abs. 2 gilt auch für Krankenfahrstühle (Rollstühle).

- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien oder Schienenstrecken wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

In den Linienbestimmungen (LiB) wird festgelegt, in welchen Verbindungen durchgehend abgefertigt wird.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
 - b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 PBefG,
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung) und
 - d) zu Sonderzügen der Deutschen Bahn AG und Ausflugsfahrten der RBO.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 10 Cent,
 - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (7 Tage), Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (31 Tage), Schülermonatskarten auf 10 Cent,
 - Stammkunden-Abo auf 10 Cent,
 - Umweltfahrausweise auf 10 Cent
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und Ein- oder Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder

Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 25,00 Euro.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Soweit sich die RBO mit Linien an Verkehrskooperationen beteiligt, gilt hinsichtlich der Tarifierung folgendes:
 - a) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation.
 - b) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Kooperation erfolgt.
 - c) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der RBO, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der RBO erfolgt.
 - d) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der RBO, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

II. Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 14 und die Angabe der Personalien verweigern, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Unternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen.

Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (z.B. Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Sechserkarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

Regelfahrscheine sind

- Einzelfahrscheine (Erwachsener/ Kind/ Senior) mit und ohne Ermäßigung (DB-Berechtigungsausweis)
- Rückfahrscheine zum doppelten Regelfahrpreis gemäß § 9 Abs. 2
- Gruppenfahrscheine gemäß § 32 dieses Tarifs (nicht weiter ermäßigungsfähig)

Mehrfahrtenkarten sind

- Sechserkarten
- Landkreiszehnerkarten

Zeitkarten sind

- Monatskarten (Vario 31 Tage), Wochenkarten (Vario 7 Tage)
- Pendlerticket
- Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie Kindergartenmonatskarten
- Umweltfahrausweise
- Stammkunden-Abonnement-Karten einschl. Job-Ticket

Sonderfahrausweise sind

- Rückfahrscheine zu Sonderfahrpreisen gemäß § 9 Abs. 2
- Familientageskarte (nicht weiter ermäßigungsfähig)
- Fahrscheine gemäß § 34 Abs. 4
- Sonstige, von der RBO in Einzelfällen anerkannte oder ausgegebene Fahrausweise

- (2) Rückfahrscheine zum doppelten Regelfahrpreis oder zu Sonderfahrpreisen werden nur in Ausnahmefällen ausgegeben. Diese sind in den Linienbestimmungen benannt.

- (3) Mehrfahrtenkarten (z.B. Sechserkarten), Vario-Karten (31 Tage), Vario-Karten (7 Tage), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar.

Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Sechserkarten berechtigen zu sechs, Landkreiszehnerkarten zu zehn Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.

- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet - ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein eventuell erforderlicher Umstieg, um das Fahrtziel zu erreichen. Beim Umstieg in Richtung Fahrtziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von maximal 45 Minuten liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tage.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate.
- (3) Anschlussfahrscheine zu Sonderzügen sowie zu RBO-Ausflugsfahrten gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges bzw. der RBO-Ausflugsfahrt ab 0:00 Uhr, zur Rückreise bis 24:00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges bzw. des Endes der RBO-Ausflugsfahrt.
- (4) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (5) Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (6) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Km nicht übersteigt.

Omnibuslinien, die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Preis des Regelfahrscheins erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen RBO-Linien, bei denen der RBO-Tarif zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

a) des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1. Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Nacht sowie im Rahmen ihrer auslaufenden zeitlichen Gültigkeit persönliche und übertragbare Netzkarten,
2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweiskategorien ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt / aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) und beträgt derzeit 60,00 EUR (Stand 21.05.2015).
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte (7 Tage) bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60,00 EUR (Stand 21.05.2015), zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60,00 EUR (Stand 21.05.2015) müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied, zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der zuständigen RBO-Niederlassung oder -Außenstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 EUR, höchstens 5,00 EUR zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 EUR werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe

des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die RBO zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 EUR erstattet.

§ 16 - bleibt frei -

III. Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, faltboote, Hunde und Kleintiere.

Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Fahrräder (siehe § 19), werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn:

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
- d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt (s. hierzu auch § 2 Abs. 2) und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines schwerbehinderten Menschen werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1)- und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

- (1) Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.

Fahrzeug

Fahrrad	klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
E-Bike	Fahrrad mit E-Motor
Faltrad	Faltbares Fahrrad / E-Bike
E-Tretroller	Elektro-Kleinstfahrzeug
E-Kickboard	
Hoverboard	
E-Board	

- (2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad / Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.
- (3) Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d.h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Reisende und Omnibus ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast
- (4) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.
- (5) Die Beförderung kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (6) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
Ausgenommen hiervon sind:
- Kinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
 - Zusammengeklapptes Faltrad (faltbares Fahrrad oder E-Bike)
 - Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
 - Hoverboard
 - E-Board
- (7) Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
- E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
 - Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und E-Kickboards, Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

- (8) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

§ 20 Bus-Kuriergut

- entfallen -

§ 21 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 22 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV. Fahrpreisermäßigungen

§ 23 Sechserkarten

- (1) Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Jahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Bei über Notfahrscheinblock ausgegebenen Sechserkarten ist die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gelten soll, vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

§ 24 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten vom Landkreis durch einen Tarifausgleich zugunsten des Nutzers finanziell unterstützt wird, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Sonderpreistafel (Anlage 2) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der RBO in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.
 - Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.
 - Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
 - Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
 - Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
 - Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
 - Die Fahrstrecke, auf der die Landkreiszehnerkarte gelten soll, ist vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

§ 25a Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der RBO in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.

§ 25b Pendler Ticket

- (1) Das PendlerTicket berechtigt den Inhaber zur Benutzung auf der eingetragenen Relation an 10 beliebigen Tagen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von einem Monat ab Lösungstag (Fließdatum).
- (2) Das PendlerTicket ist nicht übertragbar.
- (3) Eine Beförderung von mehreren Personen auf einem PendlerTicket ist nicht zulässig, es besteht keine Mitnahmeregelung.
- (4) Das PendlerTicket wird nur in den Fahrzeugen ausgegeben.
- (5) Bei einer Teilbenutzung erfolgt keine Erstattung.

§ 26 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Vario-Monatskarten nach § 25 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der RBO zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben. Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird auf unbestimmte Zeit. Dem Kunden wird in diesem Fall unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBO vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBO zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Eine Kündigung ist immer zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Ausnahme innerhalb von 6 Wochen nach in Kraft treten einer Tarifänderung kann das Abonnement ohne Nacherhebung (s. Abs. 5 Satz 2) gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung durch das ausgegebene Unternehmen ist möglich, wenn eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich ist, oder eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt wird.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBO eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 EUR einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die RBO zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen.

§ 27 Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden. Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des RBO-Tarifs ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der RBO eingehen. Die RBO übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Die Job-Tickets verlängern sich, wenn sie nicht gekündigt auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist immer zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen

der entsprechenden Vario-Monatskarten gemäß § 25 des RBO-Tarifs nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der RBO (Niederlassungen) telefonisch angefordert werden kann.
- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. (1) wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.
- (4) Das Job-Ticket ist eine personenbezogene - nicht übertragbare - Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.
- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebene Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauffolgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 26) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25,00 EUR einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job-Ticket ist an die RBO (Außenstelle) zurückzugeben.
- (9) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des RBO-Tarifs.

§ 28 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
 1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

- b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und beruflich Umschulung.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter der ersten (1.QE) und zweiten Qualifikationsebene (2.QE) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der RBO in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden u. berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt.

Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die

Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben.

Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte / Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 20,00 EUR einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBO zurückzugeben.

- d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 29 Umweltfahrausweise

- (1) a) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 3 und 4.
- b) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. eine bestimmte Fahrpreispauschale erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlage 2.

Die unter a) und b) von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die RBO handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc.

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der RBO GmbH in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
- c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die RBO GmbH. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
- d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben.

Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahr-
ausweis

- wegen Arbeitslosigkeit,
- langanhaltender Krankheit,
- Wegzug oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 26 (Stammkunden-Abonnement) und § 28 (Schülermonatskarten).

§ 30 Kinder und Senioren

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie an Senioren/ Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 40% Ermäßigung ausgegeben.

Für Kinder- und Senioren-Reisegruppen gilt § 32.

§ 31 Familientageskarte

- (1) Die Familientageskarte berechtigt ein oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrstrecke. Die Familientageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der erwachsenen Fahrtteilnehmer zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, an dem sie gelöst wird.
- (2) Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer Familientageskarte berechtigt, ist mindestens 1 Elternteil bzw. Großelternteil mit mindestens 1 Kind/Enkel. Höchstfahrgastzahl sind 2 Elternteile bzw. Großelternteile und bis zu 4 eigene Kinder/Enkel. Ohne mitreisende(s) Kind(er) / Enkel kann keine Familientageskarte gelöst werden.

§ 32 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben (Mindestpreis entspricht Entfernungsstufe 1). Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen.

Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen tarifmäßig als eine Person.

- (1) Bei Kinder-Reisegruppen zählen zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (2) Bei Senioren-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
- (4) Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl wird aufgerundet.

§ 33 Kindergarten – Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Landkreis, Gemeinde, Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert.

Die Beförderung ist formlos bei der RBO (Niederlassungen) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.

- b) Zwischen dem Aufgabenträger und der RBO ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der RBO gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für den RBO-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 des RBO-Tarifs von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungzone.

§ 34 DB-Angebote Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise sowie Mitarbeiterfahrtscheine

- (1) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrtausweisen Regelfahrtscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.
- (2) Folgende Mitarbeiterfahrtscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus (Anlage 5) bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:
 - JobTicket M
 - SchülerTicket M
 - Familien-Heimfahrt
 - Familien-Besuchsfahrt
 - Tages-Ticket M
 - Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R
 - Persönliche NetzCard First
 - Persönliche NetzCard 2. Klasse
 - Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare Streckenkarten, Firmenfahrkarte Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)

§ 35 Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrations-konzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw.

Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023) Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

9. Bayerisches Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

Berechtigtenkreis

Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende
- b) Studierende
- c) Freiwilligendienstleistende

Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Erwerbsdatum (bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden), bzw. spätestens nach Ablauf von sechs Monaten (bei Studierenden) durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Für die Berechtigungsprüfung wird ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular genutzt. Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die im jeweiligen Fahrplan genannte RBO-Außenstelle bzw. Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft oder an die Geschäftsleitung der

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH,
Von-Donle-Straße 7,
93055 Regensburg

zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 37 Haftung

- (1) Die RBO haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 Abs. 1 haftet die RBO gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die RBO bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Stück.

§ 38 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 39 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RBO; insoweit übernimmt die RBO auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RBO haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Anlage 1 - Preistafeln

Vorbemerkungen

- (1) Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den RBO-Linienverkehr, soweit die RBO in den Linienbestimmungen (LiB) für eine RBO-Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.
- (2) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 2 Km zugrunde gelegt.
- (3) Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen.

Preise für Jedermann-Zeitkarten

Vorbemerkung:

1. Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen
2. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Preise für Schülerzeitkarten

Vorbemerkung:

1. Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen



Entfernung	RT Erw	RT-Kind	RT Erw. BC	RT Kind/Senior BC	6er-Karte	Landkreis-zehnerkarten	Monatskarte Jedermann	Abo Karte Jedermann	Wochenkarte Jedermann	Pendler-Ticket 10 Tage	Schüler Monatskarte	Schüler Abo	Schüler Wochenkarte
1 - 2	2,10	1,20	1,60	0,90	10,70	14,90	50,80	42,30	14,50	29,20	39,20	35,90	11,60
3 - 4	2,70	1,50	2,00	1,10	13,80	19,20	66,20	55,20	18,90	38,10	49,50	45,40	15,80
5 - 6	3,30	1,80	2,50	1,40	16,80	23,40	71,40	59,50	20,40	41,10	56,10	51,40	18,20
7 - 8	4,30	2,20	3,20	1,70	21,90	30,50	87,50	72,90	25,00	50,30	68,40	62,70	20,40
9 - 10	4,60	2,50	3,50	1,90	23,50	32,60	107,80	89,80	30,80	62,00	84,40	77,40	23,40
11 - 12	5,00	2,90	3,80	2,20	25,50	35,40	119,40	99,50	34,10	68,70	93,10	85,30	26,30
13 - 14	5,30	3,50	4,00	2,60	27,00	37,60	130,90	109,10	37,40	75,30	103,30	94,70	30,80
15 - 16	5,90	3,80	4,40	2,90	30,10	41,80	137,60	114,70	39,30	79,10	109,90	100,70	32,10
17 - 18	6,30	4,10	4,70	3,10	32,10	44,60	148,10	123,40	42,30	85,20	115,70	106,10	34,10
19 - 20	6,60	4,30	5,00	3,20	33,70	46,70	157,90	131,60	45,10	90,80	123,60	113,30	35,50
21 - 23	7,00	4,50	5,30	3,40	35,70	49,60	168,40	140,30	48,10	96,80	130,60	119,70	38,00
24 - 26	7,40	4,60	5,60	3,50	37,70	52,40	176,40	147,00	50,40	101,40	138,00	126,50	39,30
27 - 29	7,70	4,80	5,80	3,60	39,30	54,60	186,60	155,50	53,30	107,30	146,20	134,00	42,30
30 - 32	8,30	5,00	6,20	3,80	42,30	58,80	198,50	165,40	56,70	114,10	154,40	141,50	45,80
33 - 35	9,00	5,40	6,80	4,10	45,90	63,70	211,40	176,20	60,40	121,60	166,30	152,40	49,50
36 - 38	9,40	5,60	7,10	4,20	47,90	66,60	222,30	185,30	63,50	127,80	176,50	161,80	51,70
39 - 41	9,90	6,00	7,40	4,50	50,50	70,10	242,60	202,20	69,30	139,50	190,10	174,30	56,10
42 - 45	10,70	6,40	8,00	4,80	54,60	75,80	259,40	216,20	74,10	149,20	204,50	187,50	58,40
46 - 50	11,20	6,80	8,40	5,10	57,10	79,30	274,40	228,70	78,40	157,80	214,70	196,80	61,00
51 - 60	12,90	7,70	9,70	5,80	65,80	91,40	290,50	242,10	83,00	167,00	227,70	208,70	65,60
61 - 70	14,60	8,90	11,00	6,70	74,50	103,40	303,50	252,90	86,70	174,50	237,90	218,10	69,30
71 - 80	16,20	10,10	12,20	7,60	82,60	114,70	311,90	259,90	89,10	179,30	247,30	226,70	73,20
Bei Entfernungen über 80 km ist für je angefangene weitere 10 km der nachstehende Betrag dem Preis zuzuschlagen:													
	1,00	0,60			5,50		5,50	5,50	2,00	2,00	4,50	2,00	4,50

Bayern Ticket: 1 Person:	32,00	Bayern Ticket Nacht: 1 Person:	30,00	Bayern-Böhmen-Ticket: 1 Person:	35,00
2 Personen:	42,00	2 Personen:	37,00	2 Personen:	45,60
3 Personen:	52,00	3 Personen:	44,00	3 Personen:	56,20
4 Personen:	62,00	4 Personen:	51,00	4 Personen:	66,80
5 Personen:	72,00	5 Personen:	58,00	5 Personen:	77,40

Preistafel - Zusatzbestimmungen

gültig ab 01.01.2025

Sachbeförderung:	
Fahrradbeförderung	3,00 EUR
Hunde	frei
Ausstellung einer Ersatzkarte	20,00 EUR
Fahrpreisbescheinigung	2,00 EUR
Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 EUR

Anlage 2 – Sonderpreistafeln

Anlage 2

Sonderpreistafel des RBO-Tarifs für Umweltmonatsfahrkarten (Jedermann)

gültig ab 01.01.2025

1	2 Mon-Karten nachrichtlich			3 Mon-Karten nachrichtlich		
	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Jedermann monatlicher Abo-Betrag *)	Fahrpreisanteil des Landkreises/Arbeitgebers für 12 Monate (2 Mon-Karten) *)	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Jedermann monatlicher Abo-Betrag *)	Fahrpreisanteil des Landkreises/Arbeitgebers für 12 Monate (3 Mon-Karten) *)
km	2	3	4	5	6	7
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 - 2	508,00	33,90	101,20	508,00	29,60	152,80
3 - 4	662,00	44,10	132,80	662,00	38,60	198,80
5 - 6	714,00	47,60	142,80	714,00	41,70	213,60
7 - 8	875,00	58,30	175,40	875,00	51,00	263,00
9 - 10	1.078,00	71,90	215,20	1.078,00	62,90	323,20
11 - 12	1.194,00	79,60	238,80	1.194,00	69,70	357,60
13 - 14	1.309,00	87,30	261,40	1.309,00	76,40	392,20
15 - 16	1.376,00	91,70	275,60	1.376,00	80,30	412,40
17 - 18	1.481,00	98,70	296,60	1.481,00	86,40	444,20
19 - 20	1.579,00	105,30	315,40	1.579,00	92,10	473,80
21 - 23	1.684,00	112,30	336,40	1.684,00	98,20	505,60
24 - 26	1.764,00	117,60	352,80	1.764,00	102,90	529,20
27 - 29	1.866,00	124,40	373,20	1.866,00	108,90	559,20
30 - 32	1.985,00	132,30	397,40	1.985,00	115,80	595,40
33 - 35	2.114,00	140,90	423,20	2.114,00	123,30	634,40
36 - 38	2.223,00	148,20	444,60	2.223,00	129,70	666,60
39 - 41	2.426,00	161,70	485,60	2.426,00	141,50	728,00
42 - 45	2.594,00	172,90	519,20	2.594,00	151,30	778,40
46 - 50	2.744,00	182,90	549,20	2.744,00	160,10	822,80
51 - 60	2.905,00	193,70	580,60	2.905,00	169,50	871,00
61 - 70	3.035,00	202,30	607,40	3.035,00	177,00	911,00
71 - 80	3.119,00	207,90	624,20	3.119,00	181,90	936,20

*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an die RBO zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs
für
Umweltschülermonatsfahrkarten**

gültig ab 01.01.2025

	2 SchülMon-Karten nachrichtlich			3 SchülMon-Karten nachrichtlich		
	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Schüler monatlicher Betrag *)	Fahrpreis- anteil des Landkreises/ Arbeitgebers f. 12 Monate *)	Beförderungsentgelt für 12 Mon. (Tarif)	Schüler monatlicher Betrag *)	Fahrpreis- anteil des Landkreises/ Arbeitgebers für 12 Monate *)
km	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1 - 2	411,60	27,80	78,00	411,60	24,50	117,60
3 - 4	519,80	35,10	98,60	519,80	30,90	149,00
5 - 6	589,10	39,70	112,70	589,10	35,10	167,90
7 - 8	718,20	48,50	136,20	718,20	42,80	204,60
9 - 10	886,20	59,80	168,60	886,20	52,80	252,60
11 - 12	977,60	65,90	186,80	977,60	58,20	279,20
13 - 14	1.084,70	73,20	206,30	1.084,70	64,60	309,50
15 - 16	1.154,00	77,80	220,40	1.154,00	68,70	329,60
17 - 18	1.214,90	82,00	230,90	1.214,90	72,30	347,30
19 - 20	1.297,80	87,60	246,60	1.297,80	77,30	370,20
21 - 23	1.371,30	92,50	261,30	1.371,30	81,60	392,10
24 - 26	1.449,00	97,80	275,40	1.449,00	86,30	413,40
27 - 29	1.535,10	103,60	291,90	1.535,10	91,40	438,30
30 - 32	1.621,20	109,40	308,40	1.621,20	96,50	463,20
33 - 35	1.746,20	117,80	332,60	1.746,20	103,90	499,40
36 - 38	1.853,30	125,00	353,30	1.853,30	110,30	529,70
39 - 41	1.996,10	134,70	379,70	1.996,10	118,80	570,50
42 - 45	2.147,30	144,90	408,50	2.147,30	127,80	613,70
46 - 50	2.254,40	152,10	429,20	2.254,40	134,20	644,00
51 - 60	2.390,90	161,30	455,30	2.390,90	142,30	683,30
61 - 70	2.498,00	168,50	476,00	2.498,00	148,70	713,60
71 - 80	2.596,70	175,20	494,30	2.596,70	154,60	741,50

*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Schüler (als Leistung der Schüler) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Schülern an die RBO zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Sp. 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der RBO jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber, etc. gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs
für
Umweltmonatsfahrkarten
(Jedermann - Fahrpreispauschale)**

gültig ab 01.01.2025

	monatlicher Anteil des Benutzers/in	einmaliger Fahrpreis- anteil des Landkreises, Arbeitgebers, etc.	Beförderungs- entgelt für 12 Monate
	x	y	z
km	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1 - 2	x	y	508,00
3 - 4	x	y	662,00
5 - 6	x	y	714,00
7 - 8	x	y	875,00
9 - 10	x	y	1.078,00
11 - 12	x	y	1.194,00
13 - 14	x	y	1.309,00
15 - 16	x	y	1.376,00
17 - 18	x	y	1.481,00
19 - 20	x	y	1.579,00
21 - 23	x	y	1.684,00
24 - 26	x	y	1.764,00
27 - 29	x	y	1.866,00
30 - 32	x	y	1.985,00
33 - 35	x	y	2.114,00
36 - 38	x	y	2.223,00
39 - 41	x	y	2.426,00
42 - 45	x	y	2.594,00
46 - 50	x	y	2.744,00
51 - 60	x	y	2.905,00
61 - 70	x	y	3.035,00
71 - 80	x	y	3.119,00

**Formel zur Berechnung des Fahrpreianteiles
des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:**

$$12 \cdot x + y = z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer
Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt.

**Sonderpreistafel des RBO-Tarifs
für**

**Umweltschülermonatsfahrkarten
(Schüler - Fahrpreispauschale)**

gültig ab 01.01.2025

	monatlicher Anteil des Schülers/in	einmaliger Fahrpreisanteil des Landkreises, Arbeitgebers, etc.	Beförderungs-entgelt für 12 Monate
	x	y	z
km	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1 - 2	x	y	411,60
3 - 4	x	y	519,80
5 - 6	x	y	589,10
7 - 8	x	y	718,20
9 - 10	x	y	886,20
11 - 12	x	y	977,60
13 - 14	x	y	1084,70
15 - 16	x	y	1154,00
17 - 18	x	y	1214,90
19 - 20	x	y	1297,80
21 - 23	x	y	1371,30
24 - 26	x	y	1449,00
27 - 29	x	y	1535,10
30 - 32	x	y	1621,20
33 - 35	x	y	1746,20
36 - 38	x	y	1853,30
39 - 41	x	y	1996,10
42 - 45	x	y	2147,30
46 - 50	x	y	2254,40
51 - 60	x	y	2390,90
61 - 70	x	y	2498,00
71 - 80	x	y	2596,70

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteiles
des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:**

$$12 * x + y = z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Sp. 3 ist in einer Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt.

**Sonderpreistafel für
Landkreiszehnerkarten**

gültig ab 01.01.2025

		Landkreis- zehnerkarte (Tarif)	Fahrpreisanteil des Fahrgastes (nachrichtlich)	Fahrpreisanteil des Landkreises (nachrichtlich)
1	2	3	4	5
km	Zone	EUR	EUR	EUR
1 - 2	1	17,90	14,90	3,00
3 - 4	2	23,00	19,20	3,80
5 - 6	3	28,10	23,40	4,70
7 - 8	4	36,60	30,50	6,10
9 - 10	5	39,10	32,60	6,50
11 - 12	6	42,50	35,40	7,10
13 - 14	7	45,10	37,60	7,50
15 - 16	8	50,20	41,80	8,40
17 - 18	9	53,60	44,60	9,00
19 - 20	10	56,10	46,70	9,40
21 - 23	11	59,50	49,60	9,90
24 - 26	12	62,90	52,40	10,50
27 - 29	13	65,50	54,60	10,90
30 - 32	14	70,60	58,80	11,80
33 - 35	15	76,50	63,70	12,80
36 - 38	16	79,90	66,60	13,30
39 - 41	17	84,20	70,10	14,10
42 - 45	18	91,00	75,80	15,20
46 - 50	19	95,20	79,30	15,90
51 - 60	20	109,70	91,40	18,30
61 - 70	21	124,10	103,40	20,70
71 - 80	22	137,70	114,70	23,00

Die RBO handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis gemäß bestehender Vereinbarung.

**Sonderpreistafel für
Familientageskarte**

gültig ab 01.01.2025

		Familientages- karte
1	2	3
km	Zone	EUR
1 - 2	1	5,20
3 - 4	2	6,80
5 - 6	3	8,30
7 - 8	4	10,60
9 - 10	5	11,40
11 - 12	6	12,50
13 - 14	7	13,20
15 - 16	8	14,80
17 - 18	9	15,80
19 - 20	10	16,60
21 - 23	11	17,40
24 - 26	12	18,40
27 - 29	13	19,20
30 - 32	14	20,80
33 - 35	15	22,60
36 - 38	16	23,40
39 - 41	17	24,70
42 - 45	18	26,80
46 - 50	19	28,10
51 - 60	20	32,20
61 - 70	21	36,60
71 - 80	22	40,50

**Sonderpreistafel für
Kindergarten -Monatskarte**

gültig ab 01.01.2025

	Kindergarten- Monatskarte
1	3
km	EUR
1 - 2	29,40
3 - 4	37,10
5 - 6	42,10
7 - 8	51,30
9 - 10	63,30
11 - 12	69,80
13 - 14	77,50
15 - 16	82,40
17 - 18	86,80
19 - 20	92,70
21 - 23	98,00
24 - 26	103,50
27 - 29	109,70
30 - 32	115,80
33 - 35	124,70
36 - 38	132,40
39 - 41	142,60
42 - 45	153,40
46 - 50	161,00

Anlage 3 - Linienbestimmungen

Linienbestimmungen (LiB)

für die RBO-Linie-Nr. -----

Gültig vom ----- 20 -----

die Ausgabe vom ----- wird hierdurch
aufgehoben.

Herausgegeben von der RBO

§ 1 Fahrausweise

1. Es werden ausgegeben: *)

1.1 Regelfahrscheine

1.4 Mehrfahrtenkarten

1.5 Familientageskarten

2. Es werden anerkannt:

2.1 Fahrausweise des Schienenverkehrs gemäß § 12a) des RBO-Tarifs

2.2 Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z.B. Schifffahrtskarten, Fahrausweise von Bergbahnen) *)

2.3 auf Teilstrecken bzw. in Verkehrsbeziehungen

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 2 Zuständigkeiten

(1) In den Fällen des

- § 4 Abs. 6 Herausgabe von Wechselgeld),
- § 15 Abs. 5 (Fahrpreiserstattung),
Abs. 6 (Fahrpreiserstattung),
Abs. 10 (Fahrpreiserstattung),
- § 18 Abs. 4 (Fundsachen),
- § 20 Abs. 4 (nicht abgeholtes Bus-Kuriergut),
- § 26 Abs. 3 (Bestellung von Stammkunden-Abonnements),
Abs. 4 (Änderungen von Stammkunden-Abonnements),
Abs. 5 (Kündigung von Stammkunden-Abonnements),
- § 28 Abs. 4 (Berechtigungskarte),
- § 32 (Anmeldung von Reisegruppen)

ist die Niederlassung bzw. Außenstelle

(Straße, Ort)

Tel. _____
(Vorwahl, Rufnummer)

zuständig

- (2) Beschwerden (§ 35) und Ersatzansprüche (§ 36) sind an die im Fahrplan dieser Linie genannten RBO-Außenstelle bzw. Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft oder an die RBO-Geschäftsleitung

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg

Tel. (0941/6000-....) zu richten.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(z. B. durchgehende Abfertigung, Fahrunterbrechung in Ausnahmefällen, Annahme ausländischer Zahlungsmittel, Erhebung von Zuschlägen für Nachtfahrten, Ausschluss der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen, abweichende Fahrpreise usw.)

Anlage 4 – Anerkennung Schienenfahrausweise

Eine aktuelle Liste finden Sie auf unter

<https://www.dbsregiobus-bayern.de>

Anlage 5 – Anerkennung Job-Ticket M und Schüler-Ticket M

Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)

Stand: 01.11.2020

Verzeichnis

aller RBO-Buslinien, die im Rahmen der
Vereinbarung über den Austausch von Fahrvergünstigungen
zwischen der DB AG und der RBO
mit einem JobTicket M und Schülerticket M benutzt werden können

2 RBO Linien-Nr.	4 Linie bzw. Linienabschnitt			5 Einschränkungen/Hinweis
	von	über	nach	
6008	Regensburg Kelheim / Saal Regensburg	- - -	Saal (Donau) Ingolstadt Lengfeld	x) alle Fahrten ausgeschlossen, da RVV-Bereich
6009	Kelheim	Saal (Donau)	Abensberg	
6060	Wiesenfelden		Wörth an der Donau	
6061	Engelshütt	Lam	Arber-Bergbahn, Talstation	
6069	Cham(Oberpf)	-	Waldmünchen	x)
6067	Cham(Oberpf)	-	Köttzing	x)
6072	Regensburg	Wörth(Do)	Cham	x) ausgeschl. Fahrt-Nr. 6072 004 / 019
	Regensburg	-	Falkenstein	x) alle Fahrten ausgeschlossen, da RVV-Bereich
6076	Waldmünchen		Oberviechtach	
6090	Bogen	-	Miltach	x)
6097	Straubing		Landau a. d. Isar	
6101	Passau	-	Breitenberg	x) ausgeschl. Fahrt-Nr. 6101 010
6102	Passau	Erlau und Untergriesbach	Hauzenberg	x) ausgeschl. Fahrt-Nr. 6102 005 / 015
6103	Passau	Bad Kellberg	Hauzenberg	x)
6108	Vilshofen	Ortenburg	Dorfbach	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6108 006
6111	Vilshofen	Aidenbach	Beutelsbach	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6111 008
6138	Eging	-	Kalteneck	
6142 V	Deggendorf	-	Eging	x)
6143				
6147	Passau	Vilshofen	Deggendorf	x)
6148	Plattling	-	Passau	x) ausgeschl.bei allen Fahrten in den Verbindungen: Passau - Vilshofen - Osterhofen - Plattling; Vils- hofen - Osterhofen - Plattling; Osterhofen - Plattling sowie Fahrt-Nr.: 6148 012 / 016 / 022; 6148 009 / 809 / 909
6150	Landau a. d. Isar	Großköllnbach	Abzw. Leonsberg	
6151	Landau a. d. Isar		Reisbach	
6206	Simbach	-	Pocking	
6209	Mühldorf	-	Passau	x) ausgeschl. Fahrt-Nr. 6209 008 / 014 / 009 / 015 / 050 / 6209 051 / 007 / 027 / 025 / 006
6220	Dirnau/Massing	-	Eggenfelden	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6220 001 / 003 / 005 / 011 / 007 /

					023 / 019 / 015 / 002 / 004 / 024 / 010 / 012 / 014 / 016 / 018
6225	Mühdorf		Kraiburg		
6229	Simbach	-	Mühdorf		
6231	Landshut	-	Neumarkt St. Veit	x)	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6231 032 / 035 / 002 / 003 / 006 / 001 zwischen Neumarkt und Vilsbiburg
6234	Landshut	-	Rottenburg	x)	
6235	Landau	Eichendorf	Kröhstorf		
6236	Landau	-	Amstorf		
6237	Neuhausen		Landau		
6267	Wiesau(Oberpf)	Tirschenreuth und Bärnau	Hermannsreuth		
6269	Pressath	Grafenwöhr und Auerbach	Neuhaus		ausgeschl. Fahrt-Nr. 6269 007 / 009 / 013; 6269 006 / 020 / 056 / 010 / 024 / ausgeschl. Fahrt-Nr. 6272 06 / 008 / 010 / 012 / 003 / 023 / 021 / 025
6272	Weiden(Oberpf)	-	Floß	x)	
6273 V	Nabburg	-	Schönsee		ausgeschl. Fahrt-Nr. 6273 007 / 011 / 015 / 021 / 031 / 008 / 014 / 018 / 028
6275	Weiden(Oberpf)	-	Schwandorf	x)	
6276	Wiesau(Oberpf)	-	Waldsassen		
6279	Weiden(Oberpf)	-	Kirchenlaibach	x)	
6285	Weiden(Oberpf)	-	Lösselmühle	x)	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6285 004 und 005
6295	Neustadt(Wn)	-	Windischeschenbach		ausgeschl. Fahrt-Nr. 6295 006 / 010 / 012 / 014; 6295 027/ 029 / 033 / 043
6305	Amberg	-	Schmidmühlen	x)	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6305 203/ 271/ 275/ 279/ 281/ 283/ 287/ 289/ 291/ 293/ 228/ 262/ 266/ 278/ 282/ 284
6306	Amberg	-	Schnaittenbach	x)	ausgeschl. Fahrt-Nr. 6306 001/ 023/ 027/ 029/ 008/ 010/ 012/ 040/ 072
6308	Amberg	-	Sulzbach-Rosenberg	x)	zugel. Fahrt-Nr. 6308 303/ 305/ 310/ 330/ 348
6350	Münchberg	-	Helmbrechts		
6380	Passau	-	Hutthurm	x)	nur im Abschnitt Passau - Hutthurm
6390	Hof	Oberkotzau und Rehau	Selb		
7507	Kindlbach	-	Pfarrkirchen		ausgeschl. Fahrt-Nr. 7507 016 / 006 / 002 / 090 / 091
7509	Peterskirchen/ Waldkraiburg		Mühdorf		
7510	Ampfing	Heldenstein	Gars a. Inn		
7512	Ranoldsberg		Mühdorf / Waldkraiburg		
7516	Taufkirchen	Kraigburg	Gars a. Inn		
7517	Neumarkt St. Veit		Mühdorf		
7518	Oberomau	Schwindegg	Gars a. Inn		
7521	Straßwirt	Gars	Wasserburg		
7513	Neuhofen	-	Pfarrkirchen		

7548	Haag	Ampfing/ Waldkraiburg	Mühldorf a. Inn	
7592	Loh	Stephansposching	Plattling/Straßkirchen	
7702	Kraiburg		Wasserburg a. Inn	
6068	Lam	Arrach	Kötzting	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p><i>Bei den Linien 6068 bis 7025 ist nur die Mitfahrt mit einem SchülerTicket M zugelassen. Einschränkung erst ab 2008 gültig.</i></p> </div>
6070	Cham	-	Kötzting	
6071	Kötzting	-	Furth i. Wald	
6073	Lam	-	Oberlohberg	
7020	Viechtach	-	Voggenzell	
7021	Viechtach	-	Böbrach	
7025	Viechtach	-	Gotteszell	

Unabhängig von den Einschränkungen in Spalte 6 ist in Verbindung, die durch innerstädtische Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Stadtbus, auch RBO-Bus) im Ortslinienverkehr bedient werden, die gebührenfreie Mitfahrt aus persönlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

Dies trifft zu in:

Amberg, Cham (Oberpf), Deggendorf, Hof, Landshut (Bay), Marktredwitz, Passau, Plattling, Regensburg, Straubing, Weiden (Oberpf), Schwandorf.

Allgemein sind Bedienungsbeschränkungen, die in Fahrplänen bekannt gegeben sind, zu beachten.

Anmerkung zum Regensburger Verkehrsverbund (RVV): Innerhalb des RVV-Bereichs sind alle Fahrten ausgeschlossen. Es sind jedoch die Fahrten zugelassen, die in den RVV-Bereich ein- oder ausbrechen.